

Satzungsneufassung entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Wirtschaftsjunioren bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund e.V. vom 06.09.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wirtschaftsjunioren bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund e.V."; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, politisch, ethnisch und konfessionell neutral, im Ehrenamt das wirtschafts- und gesellschaftspolitische, soziale und kulturelle Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder und Dritter zu fördern. Der Verein vertritt überparteilich die Interessen auch der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der jungen Wirtschaft und pflegt den ehrbaren Kaufmannsgeist. Die Mitglieder sollen durch ihre Tätigkeit im Verein die Möglichkeit erhalten, sich persönlich weiterzuentwickeln, ein belastbares Netzwerk aufzubauen sowie mittels ehrenamtlichen Engagements, gesellschaftliche und soziale Verantwortung zu übernehmen und hierdurch zu einem positiven Wandel in der Region und über diese hinaus beizutragen.
- (2) Die Wirtschaftsjunioren Dortmund Kreis Unna Hamm verfolgen diesen Zweck insbesondere durch
 - a) inner- und außerbetriebliche Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen,
 - b) die Förderung des Informationsaustauschs und der Diskussion zwischen Bildung, Politik und Wirtschaft,
 - c) ehrenamtliche Projektarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Den Wirtschaftsjunioren bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund e.V. gehören an
 - a) Gastmitglieder,
 - b) ordentliche Mitglieder,
 - c) Fördermitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Gastmitglied kann werden, wer in einem Unternehmen, das Mitglied einer IHK ist, oder in einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus den Regionen Dortmund, Unna oder Hamm Inhaber/in, Gesellschafter/in, Führungskraft oder Führungsnachwuchskraft ist oder eine entsprechende selbstständige Tätigkeit als Freiberufler mit Niederlassung in den Regionen Dortmund, Unna oder Hamm betreibt und den Zielen der Wirtschaftsjunioren besonders nahesteht;
- (3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer
 - a) die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt,
 - b) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - c) sich während der Zeit seiner obligatorischen Gastmitgliedschaft durch besonderes Engagement als aktives Vereinsmitglied empfohlen hat.
- (4) Mit Vollendung des 40. Lebensjahres werden ordentliche Mitglieder mit Beginn des hierauf folgenden Geschäftsjahres automatisch zu Fördermitgliedern und als solche geführt. Fördermitglied kann auch werden, wer älter als 40 Jahre ist, aber im Übrigen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und Absatz 3 c) erfüllt.
- (5) Personen können durch Beschluss des erweiterten Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie sich durch besondere Leistungen um die Wirtschaftsjunioren verdient gemacht haben. Näheres regelt eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3).
- (6) Rechte und Pflichten von Senatoren als Ehrenmitglieder von JCI und den

Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. ergeben sich aus ihrem Mitgliedschaftsstatus bei den Wirtschaftsjunioren Dortmund (§ 3 und § 7 Abs. 5).

(7) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet auf Antrag der BGB-Vorstand durch Beschluss. Der BGB-Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
- c) durch Tod;
- d) bei Gastmitgliedern durch Beschluss des BGB-Vorstandes.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle mit einer Frist von einem Monat zum folgenden 30.06. oder zum Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden. Maßgeblich zur Einhaltung der Austrittsfrist ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Absatz 1 Buchstabe b) entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Ein wichtiger Grund liegt - nicht ausschließlich - jedoch insbesondere dann vor, wenn

- a) ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres beglichen hat,
- b) ein Mitglied durch sein Verhalten die Gefahr einer schweren Schädigung des Ansehens des Vereins herbeigeführt hat,
- c) ein Mitglied beharrlich dem Vereinszweck zuwiderhandelt und/oder
- d) das Mitglied am Vereinsleben nicht aktiv teilnimmt.

Ein Ausschluss ist unzulässig, wenn dem betroffenen Mitglied nicht ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet automatisch gemäß § 3 Absatz 4.

§ 5 Beiträge

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Stundung oder Erlass eines Beitrags entscheidet im Einzelfall der BGB-Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7), der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB („BGB-Vorstand“) und der erweiterte Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Wahl des vertretungsberechtigten und erweiterten Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) die Erteilung von Entlastungen sowie
- f) in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

(2) Einberufung

a) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zweimal jährlich statt, in der Regel im ersten und vierten Quartal des Jahres.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Vorstandes statt.

c) Die Mitgliederversammlung ist jeweils mit einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich, in Text- oder elektronischer Form einzuberufen.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. der Versendung maßgeblich; der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung sind in die Fristberechnung nicht mit einzubeziehen. Die Versendung erfolgt an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle, hybride oder analoge Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung in digitaler Form darf über das Tool „Zoom“, oder eine vergleichbare Software, stattfinden. Die Mitglieder werden in entsprechender Anwendung der Satzungsbestimmungen zu der digitalen Mitgliederversammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Einwahldaten geladen. Zu der Mitgliederversammlung in hybrider Form soll wie geplant als Präsenztermin geladen werden, mit der Möglichkeit für die Mitglieder, an der Mitgliederversammlung digital teilzunehmen (Hybrid-Veranstaltung). Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wahlen und Abstimmungen können bei einer digitalen/hybriden Umsetzung ebenfalls über ein digitales Tool (wie z.B. Votescope) umgesetzt werden.

(3) Versammlungsleitung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes, das dieser selbst bestimmt, geleitet.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf soll im Einberufungsschreiben hingewiesen werden.

(5) Teilnahme-, Antrags-, Rede-, Wahl- und Stimmrecht

a) Teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen sind

- ordentliche Mitglieder,
- Fördermitglieder,
- Ehrenmitglieder,
- Gastmitglieder,
- Geschäftsführer und Betreuer aus der Industrie- und Handelskammer,
- Senatoren

- sonstige Personen als Gäste auf Einladung des Vorsitzenden oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

b) Antrags- und redeberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sowie Senatoren. Redeberechtigt, jedoch nicht antragsberechtigt, sind Ehrenmitglieder, der Geschäftsführer im Rahmen seiner Aufgaben.

c) Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Senatoren. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

d) Wahlberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied.

Das Wahlrecht ist nicht übertragbar.

(6) Beschlussgegenstände

a) In die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind die bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegenden nachträglichen Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen (maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei der Geschäftsstelle).

b) Anträge zur Tagesordnung in der Mitgliederversammlung sind - ohne rechtzeitige Vorlage oder gesonderte Beschlussfassung über deren Zulassung in der Mitgliederversammlung gemäß

lit. c) - nur zulässig, sofern sie lediglich Modifikationen von mit der Tagesordnung bekannt gegebenen Anträgen oder unter „Sonstiges“ abzuhandelnde Angelegenheiten betreffen.

c) Im Übrigen sind Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, nur zulässig, wenn einem zuvor in der Mitgliederversammlung erforderlichen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugestimmt wurde.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Wahlen

a) Soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorsehen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

b) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über

- Satzungsänderungen,

- die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,

- den Ausschluss eines Mitglieds,

- die Abberufung von Mitgliedern des vertretungsberechtigten und erweiterten Vorstandes nach näherer Maßgabe von § 8.

c) Stimmenenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

d) Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. In der Regel wird offen per Handzeichen abgestimmt und/oder gewählt. Wahlen ‚en bloc‘ sind zulässig. Abstimmungen und Wahlen müssen jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein dahingehender Antrag im Falle von Wahlen zum vertretungsberechtigten oder erweiterten Vorstandes durch mindestens ein anwesendes, ordentliches Mitglied, im Falle von Abstimmungen von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gestellt wird.

(8) Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer oder einen von der Mitgliederversammlung beauftragten Protokollführer, ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen ist. Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden.

(9) Nichtigkeit; Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse sind - außer in den zwingend geregelten gesetzlichen Fällen - nur dann nichtig, wenn sie unter Verletzung wesentlicher Formvorschriften zustande gekommen sind und die Verletzung der Form für das Zustandekommen des Beschlusses ursächlich war. In der Regel sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar. Eine Anfechtung ist nur zulässig, wenn diese innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht wird. Gerichtsstand ist Dortmund.

§ 8 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte BGB-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden („Deputy“) und dem Ressortleiter Finanzen („Schatzmeister“). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Mitgliedern des BGB-Vorstandes gemeinsam vertreten. Der BGB-Vorstand entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

b) Einberufung der Mitgliederversammlung;

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch

Erstellung eines Jahresberichtes;
e) Budgetplanung,
f) Führung eines Kassenjournals,
g) Debitorenbearbeitung,
h) Erstellung des Jahresabschlusses.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem BGB-Vorstand,
- b) dem Amtsvorgänger des Vorsitzenden als "Past President",
- c) dem für die Betreuung des Vereins von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestellten Geschäftsführer,
- d) den von der Mitgliederversammlung jeweils gewählten Ressortleitern, die innerhalb der ihnen übertragenen Bereiche, die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der in dem Ressort angesiedelten Projekte und Aufgaben haben.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im 4. Quartal für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt, jedoch mindestens so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl ordentliches Mitglied des Vereins ist sowie bei Amtsantritt das 40. Lebensjahr, im Fall des stellvertretenden Vorsitzenden das 39. Lebensjahr nicht vollendet hat. Gewählt werden kann im Übrigen nur, wer seine Kandidatur spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle angezeigt hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit und Verantwortung der Vorstandsmitglieder für ihr jeweiliges Amt beginnt mit dem 1. Januar, der auf die Wahl folgt.

(5) Bei schweren Verfehlungen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag von zwei Mitgliedern des BGB-Vorstandes oder mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern ein Vorstandsmitglied aus dem BGB- und/oder Vorstand entlassen. § 4 Abs. 4 lit. d) Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird eine Position nicht durch Wahl besetzt oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand die fehlenden Mitglieder des Vorstandes kooptieren. Kooptiert werden kann nur, wer ordentliches Mitglied der Wirtschaftsjuvenoren Dortmund ist. Die Ersatzwahl ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Im Fall der Versagung der Bestätigung scheidet das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.

(7) Dem BGB-Vorstand darf insgesamt nur ein Ersatzmitglied angehören. Scheiden in einer Amtszeit mehr als zwei ursprüngliche Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand aus, muss eine Mitgliederversammlung anberaumt werden, in der eine Neuwahl des gesamten Vorstands stattfindet.

(8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Vorstandssitzungen.

Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder vom Ressortleiter Finanzen, andernfalls von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der für die Betreuung des Vereins von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestellte Geschäftsführer hat bei Vorstandsbeschlüssen ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein BGBVorstandsbeschluss

zur Aufnahme eines Gast-, ordentlichen oder Fördermitglieds kann auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

(10) Vereinsmitgliedern und dem Verein nahestehenden Dritten kann die Teilnahme an Vorstandssitzungen durch Beschluss des Vorstandes erlaubt werden, sofern eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung durch die Teilnahme nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Geschäftsstelle / Geschäftsführer

- (1) Die Wirtschaftsjuvenen unterhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind, eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung und der Ressorts beratend teilnehmen.
- (4) Die Bestellung des Geschäftsführers obliegt der Industrie- und Handelskammer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.

§ 10 Zusammenschlüsse / Mitgliedschaften

- (1) Der Verein setzt die Tradition der Wirtschaftsjuvenen der Westfälischen Kaufmannsgilde, des Juniorenkreises der IHK zu Dortmund und der Wirtschaftsjuvenen Hamm/Unna fort.
- (2) Er ist Gründer und Förderer des gemeinnützigen Fördervereins WJ Social Club.
- (3) Die Wirtschaftsjuvenen Dortmund werden von der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund und ihrem Gründerverein, der Westfälischen Kaufmannsgilde e.V., unterstützt.
- (4) Der Verein strebt Mitgliedschaften bei den Wirtschaftsjuvenen Nordrhein-Westfalen e.V. und den Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V., über dessen Organisation er Mitglied der Junior Chamber International (JCI) ist, an.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- (3) Im Fall der Auflösung ist das Vermögen des Vereins an ähnliche Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für wirtschaftsfördernde Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 15.11.2017. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Dortmund, den

**Michael Lis
Kreissprecher 2022**

**Antje Boldt
Stv. Kreissprecherin 2022**